



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Umsatzsteuer auf Vermittlungsleistungen

03.07.2009

Die Betreuung, Schulung und Überwachung von nachgeordneten Vermittlern beim Vertrieb von Fondsanteilen ist als Vermittlung von Gesellschaftsanteilen nicht gem. § 4 Nr. 8f UStG steuerfrei (BFH 30.10.2008, V R 44/07). Die steuerfreie Vermittlung muss sich auf einzelne Geschäftsabschlüsse beziehen. Dabei setzt die Steuerfreiheit der Betreuung, Schulung und Überwachung von Versicherungsvertretern nach § 4 Nr. 11 UStG voraus, dass der Unternehmer durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots zumindest mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann, wozu die einmalige Prüfung und Genehmigung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF 9.10.2008, IV B 9 - S 7167/08/10001, BStBl I 2008, 948) nicht ausreicht.

Nach der erneuten Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist der Begriff der Vermittlung bei entsprechenden Umsätzen der in § 4 Nr. 8 und 11 UStG bezeichneten Art einheitlich auszulegen (BMF 23.6.2009, IV B 9 - S 7160-f/08/10004). Die in § 4 Nr. 8 und 11 UStG bezeichneten Vermittlungsleistungen setzen

- die Tätigkeit einer Mittelsperson voraus,
- die nicht den Platz einer der Parteien des zu vermittelnden Vertragsverhältnisses einnimmt und
- deren Tätigkeit sich von den vertraglichen Leistungen unterscheidet, die von den Parteien dieses Vertrages erbracht werden.

Eine Vermittlungstätigkeit soll das Erforderliche tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, an dessen Inhalt der Vermittler kein Eigeninteresse hat. Die Mittlertätigkeit kann darin bestehen,

- einer Vertragspartei Gelegenheiten zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen,
- mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder
- über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln.



Wer lediglich einen Teil der mit einem zu vermittelnden Vertragsverhältnis verbundenen Sacharbeit übernimmt oder lediglich einem anderen Unternehmer Vermittler zuführt und diese betreut, erbringt insoweit keine steuerfreie Vermittlungsleistung.

Die Steuerbefreiung einer Vermittlungsleistung setzt nicht voraus, dass es tatsächlich zum Abschluss des zu vermittelnden Vertragsverhältnisses gekommen ist. Unbeschadet dessen erfüllen bloße Beratungsleistungen den Begriff der Vermittlung nicht (BMF 29.11.2007 - IV A 6 - S 7160-a/07/0001, BStBl I 2007, 947).

Auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung von nachgeordneten selbständigen Vermittlern kann zur berufstypischen Tätigkeit eines Bausparkassenvertreters, Versicherungsvertreters oder Versicherungsmaklers gemäß § 4 Nr. 11 UStG oder zu Vermittlungsleistungen der in § 4 Nr. 8 UStG bezeichneten Art gehören. Dies setzt aber voraus, dass der Unternehmer, der die Leistungen der Betreuung, Überwachung oder Schulung übernimmt, durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann. Dabei ist auf die Möglichkeit abzustellen, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Hinweis: Die Regelung des vorherigen BMF-Schreibens (9.10.2008 - IV B 9 - S 7167/08/10001, BStBl I, 948), wonach es bei Verwendung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen genügt, dass der Unternehmer durch die einmalige Prüfung und Genehmigung der Standardverträge und standardisierten Vorgänge mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann, ist nicht mehr auf Umsätze anzuwenden, die ab 2010 bewirkt werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.